

# Personal- und Organisationsamt

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1428/20,

Titel der Drucksache

Mit der Erfurt-App mehr Bürgerbeteiligung ermöglichen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? Ja.

Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? Nein.

Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? Ja.

Stellungnahme

Seitens des Personal- und Organisationsamtes ergeht folgende Stellungnahme:

01

Für die Durchführung von Bürgerbefragungen ist gemäß Thüringer Statistikgesetz eine Satzung notwendig. 2016 wurde eine satzrechtliche Erweiterung der Bürgerbefragungsmöglichkeiten durch den Erfurter Stadtrat „*Satzung (1.003) der Landeshauptstadt Erfurt über die Durchführung von Befragungen im Rahmen einer freiwilligen Bürgerbeteiligung vom 15. Juni 2016*“ beschlossen. Unabhängig davon, dass der Stadtrat jederzeit im Rahmen der satzungsrechtlichen Möglichkeiten eine Bürgerbefragung beschließen kann, wird über den § 1 Abs. 5 und § 7 der genannten Satzung der Stadtrat als Initiator und Interessent von Bürgerbefragungen gesondert hervorgehoben.

Die Stadtverwaltung Erfurt verfügt bereits über eine Befragungssoftware und ein Online-Umfrageportal mit umfassenden Funktionalitäten. Die in Tübingen umgesetzten softwaretechnischen Funktionen sowie die Angaben zum Datenschutz wurden geprüft und mit den Erfurter Möglichkeiten abgeglichen. Auf Basis der in Erfurt bestehenden Softwareausstattung kann der Funktionsumfang nach dem Vorbild der Tübinger-Variante bereits abgedeckt werden. Die Kostenaufwendungen für die Anschaffung der Software waren hierbei deutlich geringer als in Tübingen, was auch auf die laufenden Pflege- und Wartungskosten zutrifft.

Datenschutzrechtlich ist auszuführen, dass die Pseudonyme als auch die Erhebungsdaten nicht wie in Tübingen gehostet werden und bei Drittanbietern landen, sondern durch die Stadtverwaltung Erfurt gesichert werden. Dies ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ein großer Vorteil. Eine gesonderte App ist nicht vorhanden. Die Stadtverwaltung Erfurt hat zudem keinen Einfluss auf die Erfurter BürgerApp. Weiterhin hat der EUGH kürzlich das privacy shield Abkommen für ungültig erklärt, dies kann auch angebotene Apps im Google-Playstore und Apple-Store betreffen. Auf Grundlage des responsiven Designs des Online-Umfrageportals ist allerdings auch keine gesonderte App von Nöten (Erl.: das Design passt sich der Display-Größe des Endgerätes an)

Eine Erweiterung durch neue Softwarekomponenten ist daher seitens der Stadtverwaltung Erfurt nicht vorgesehen. Zuvor sollte der Funktionsumfang der bereits vorliegenden softwaretechnischen Ausstattung ausgeschöpft werden.

In Bezug auf einzelne vorgenommene Anmerkungen im Sachverhalt wird wie folgt eingegangen. *[Ebenso ist der Aufwand der klassischen, schriftlichen Bürgerbefragung viel zu hoch..]* Der Aufwand unterscheidet sich eher im Druck und im Versand von Fragebögen. Hierbei ist der Aufwand von der Stichprobengröße abhängig. Die zu leistenden Vorbereitungen (Erstellung des Fragebogens und Fragendesign, Abstimmungen, technische Konfiguration etc.), welche mitunter den größten Teil der Aufwände für die Durchführung einer Befragung ausmachen, sind gleich (die Auswertung der Erhebungsdaten bleibt an dieser Stelle in der Betrachtung außen vor). Auch die Feldphase der Abstimmung/Befragung benötigt die gleiche Zeit. Ein Geschwindigkeitsvorteil ist daher nicht vorhanden.

Die Stadtverwaltung Erfurt führt Bürgerbefragungen im hybriden Ansatz durch, das heißt, es wird ein schriftlicher Fragebogen an alle zu Befragenden verschickt, welche zur Beantwortung der Fragen den Papierfragebogen oder auch das Online-Umfrageportal nutzen können. Doppelteilnahmen sind ausgeschlossen. Die Reichweite ist abhängig von der gesetzten Stichprobengröße.

Weiterhin wird durch den repräsentativen Ansatz der Querschnitt des Meinungsbildes der gesamten Erfurter Bevölkerung eingeholt. Bei nur online-basierenden Konzepten werden vor allem Bürgerinnen und Bürger ohne technischen Zugang oder entsprechende Geräte sowie ältere Bürgerinnen und Bürger ausgeschlossen bzw. vor eine Hürde gestellt, wenn diese z. B. die Zusendung des Fragebogens gesondert beantragen müssen.

Im Tübinger-Modell kann es zudem themenbezogen zu deutlichen Abstimmungsverzerrungen kommen, wenn sich durch einzelne Themen bei der Durchführung der Bürgerbeteiligung zunächst nur bestimmte Bevölkerungsgruppen (Studenten, Rentner etc.) angesprochen fühlen. Das Querschnittsbild der gesamten Bevölkerung bleibt eher auf der Strecke.

---

**Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:**

Anstelle der Erfurter BürgerApp wird der Funktionsumfang der bereits vorliegenden softwaretechnischen Ausstattung der SVE ausgeschöpft.

---

**Anlagenverzeichnis**

---

gez. P. Kinsinger  
Unterschrift Amtsleitung

17.08.2020  
Datum